



Bericht

an den
Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages

nach § 88 Abs. 2 BHO

Information über die Entwicklung des Einzelplans 17
(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und
Jugend) für die Beratungen zum
Bundeshaushalt 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Überblick	3
2	Haushaltsstruktur und -entwicklung	6
2.1	Haushaltsstruktur	6
2.2	Haushaltsentwicklung	8
3	Wesentliche Ausgaben	11
3.1	Gesetzliche Leistungen für die Familien	11
3.1.1	Elterngeld	12
3.1.2	Unterhaltsvorschuss	14
3.1.3	Kindergeld und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz	15
3.2	Programmausgaben	17
3.2.1	Kinder- und Jugendpolitik	18
3.2.2	Sondervermögen und Finanzausgleich	21
3.2.3	Stärkung der Zivilgesellschaft	23
3.2.4	Familienpolitik	24
3.2.5	Gleichstellungspolitik	25
3.2.6	Seniorenpolitik	25
3.2.7	Fachkräfteoffensive	26
3.2.8	Wohlfahrtsverbände und andere Organisationen	26
3.2.9	Verlängerung des Sondervermögens „Revolvingfonds“	27
3.2.10	Fonds Sexueller Missbrauch	28
4	Wesentliche Einnahmen	28
4.1	Rückgriffseinnahmen beim UVG	28
4.2	Vermischte Einnahmen bei Kapitel 1710	29
5	Personal	30
5.1	Personalausgaben	30
5.2	Entwicklung der Planstellen/Stellen	31
5.3	Stellenbesetzung und befristete Arbeitsverhältnisse	33
6	Ausblick	35

1 Überblick

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ist für die Politikbereiche Familie, Kinder und Jugend, ältere Menschen, Gleichstellung, Freiwilligendienste sowie Engagementpolitik und Wohlfahrtspflege zuständig. Zudem finanziert es gesetzliche Leistungen für Familien.

Diese Einzelplananalyse betrachtet die Haushaltsansätze für das Haushaltsjahr 2020 mit Stand der Kabinetttvorlage vom 26. Juni 2019. Bei den Planzahlen handelt es sich um mathematisch gerundete Zahlenangaben. Daneben bezieht die Einzelplananalyse auch Haushaltswerte der Jahre 2018 und 2019 ein; für einzelne Aufgaben und für den Personalhaushalt zeigt sie die Entwicklung für den 10-Jahreszeitraum 2011 bis 2020 auf. Für das Entlastungsjahr 2018 stellt der Bundesrechnungshof die Ist-Werte dar und geht auf Abweichungen zu den Soll-Werten ein. Für das Jahr 2019 bezieht er sich auf die Soll-Zahlen. Für die Beratungen zum Bundeshaushalt 2020 gibt er relevante Informationen. Bei den wesentlichen Ausgaben stellt er zudem Prüfungsergebnisse mit aktuellem Bezug dar.

Im Haushaltsentwurf 2020 sind im Einzelplan 17 Ausgaben von insgesamt 11,8 Mrd. Euro (2019: 10,4 Mrd. Euro) vorgesehen. Das entspricht knapp 3,3 % (2019: 2,9 %) der voraussichtlichen Gesamtausgaben des Bundeshaushaltes in Höhe von 359,9 Mrd. Euro. Das Elterngeld stellt mit 7,3 Mrd. Euro den größten Ausgabenposten dar. Die Einnahmen im Einzelplan 17 sind mit 246 Mio. Euro veranschlagt.

Tabelle 1 gibt einen Überblick über den Einzelplan 17:

Tabelle 1

Übersicht über den Einzelplan 17
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

	2018 Soll	2018 Ist^a	Abwei- chung Ist/Soll^b	2019 Soll	2020 Haus- haltsent- wurf	Verände- rung 2019/2020^b
	in Mio. Euro					in %
Ausgaben des Einzelplans	10 226,1	10 247,4	21,3	10 448,3	11 804,3	13,0
Gesetzliche Leistungen für die Familien: davon:	8 424,2	8 500,4	76,2	8 665,1	9 541,7	10,1
• Elterngeld	6 670,0	6 761,9	91,9	6 860,0	7 255,0	10,6
• Unterhaltsvorschuss	866,0	841,2	-24,8	718,0	795,0	10,7
• Kindergeld und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz	530,0	551,2	21,2	728,0	1 055,0	44,9
Förderungen und sonstige Bewilligungen:	1 607,3	1 512,3	-95,0	1 585,8	2 028,4	27,9
• Kinder- und Jugendpolitik	1 076,2	1 042,6	-33,6	987,8	1 464,9	48,3
davon:						
Zuführungen an Sondervermögen	400,0	400,0	0,0	300,0	800,0	166,7
• Zivilgesellschaft, Familie, Gleichstellung und Seniorenpolitik	408,9	376,3	-32,6	486,0	419,1	-13,8
• Wohlfahrtsverbände, Fonds und Fachkräfteoffensive	122,2	93,5	-28,7	112,0	144,4	28,9
Bundesministerium	72,4	67,9	-4,5	93,5	92,1	-1,5
Einnahmen des Einzelplans:	216,1	148,1	-68,0	199,1	245,9	23,5
davon:						
Unterhaltsvorschuss	189,0	108,1	-80,9	179,0	179,0	0,0
Verpflichtungsermächtigungen ^c	621,8	146,5 ^c	-475,3	800,3	698,7	-12,7
	Planstellen/Stellen					in %
Personal	1 624	1 475 ^d	-149	1 897 ^e	2 020	6,5

Erläuterungen: ^a Bereinigt um haushaltstechnische Verrechnungen (vgl. Haushaltsrechnung 2018, Übersicht Nummer 4.9).

^b Aus den Ursprungswerten berechnet; Rundungsdifferenzen möglich.

^c Einschließlich über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen.

^d Ist-Besetzung am 1. Juni 2018.

^e Zum Vergleich: Ist-Besetzung am 1. Juni 2019: 1 751 Planstellen/Stellen.

Quellen: Einzelplan 17. Für das Jahr 2018: Haushaltsrechnung; für das Jahr 2019: Haushaltsplan; für das Jahr 2020: Haushaltsentwurf (Stand: Kabinettdorlage vom 26. Juni 2019).

Der Geschäftsbereich des BMFSFJ umfasst das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) und die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) als Bundesoberbehörden. Die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) ist ebenso wie das Amt des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) organisatorisch beim BMFSFJ angesiedelt. Tabelle 2 gibt einen Überblick über die Behörden im Geschäftsbereich des BMFSFJ.

Tabelle 2

**Behörden im Geschäftsbereich des
Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend**

	Einnahmen 2018 (Ist)	Ausgaben 2018 (Ist)	Besetzte Planstellen/Stellen am 1. Juni 2018	Besetzte Planstellen/Stellen am 1. Juni 2019
	in Mio. Euro			
Bundesministerium	0,3	67,9	577	696
BAFzA	17,4	116,4	851	995
BPjM	0,0	1,5	21	30
ADS	0,0	4,3	26	30
UBSKM ^a	--	--	--	--

Quelle: Einzelplan 17: Haushaltsrechnung für das Jahr 2018, Haushaltsplan für das Jahr 2019, Haushaltsentwurf 2020.

Erläuterung: ^a Im Haushaltsentwurf 2020 erstmals als Kapitel 1716 gesondert ausgewiesen; zuvor wurde der UBSKM beim Bundesministerium berücksichtigt.

2 Haushaltsstruktur und -entwicklung

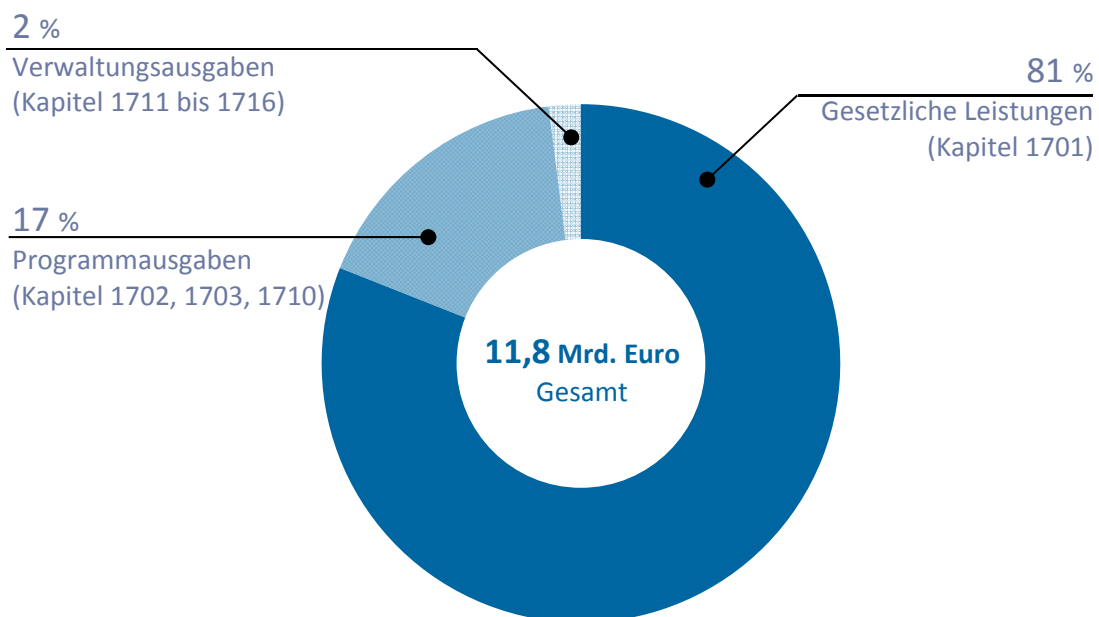
2.1 Haushaltsstruktur

Der Einzelplan 17 umfasst drei wesentliche Ausgabenbereiche: gesetzliche Leistungen für Familien, Programmausgaben und Verwaltungsausgaben.

Abbildung 1

Aufteilung der Gesamtausgaben im Jahr 2020

Nach Ausgabenbereichen; prozentuale Zusammensetzung



Quelle: Einzelplan 17, Haushaltsentwurf 2020.

In **Kapitel 1701** sind die gesetzlichen Leistungen für Familien mit insgesamt 9,5 Mrd. Euro (Vorjahr: 8,7 Mrd. Euro) veranschlagt. Diese Ausgaben prägen mit 81 % der Gesamtausgaben (Vorjahr: 85 %) den Einzelplan 17. Gegenüber dem Ist 2018 mit 8,5 Mrd. Euro bedeutet dies im Haushaltsentwurf 2020 einen Anstieg um über 12 %. Der größte Anteil des Anstiegs entfällt dabei mit 504 Mio. Euro auf die Ausgaben für Kindergeld und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und mit 493 Mio. Euro auf die Ausgaben für das Elterngeld. Darin zeigt sich ein erneuter Anstieg der familienpolitischen Leistungen.

Der Programmhaushalt für das Politikfeld Kinder- und Jugendpolitik ist in **Kapitel 1702** mit 1 464,9 Mio. Euro (Vorjahr: 987,8 Mio. Euro) veranschlagt. Hiervon entfallen 800 Mio. Euro (Vorjahr: 300 Mio. Euro) auf Zuführungen an Sondervermögen (Kinderbetreuungsausbau, erstmals im Jahr 2020 auch für den Ausbau der Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter).

Die weiteren Programmhaushalte für die Politikfelder Stärkung der Zivilgesellschaft, Familien-, Gleichstellungs- und Seniorenpolitik werden in **Kapitel 1703** mit 419,1 Mio. Euro (Vorjahr: 485,9 Mio. Euro) ausgewiesen.

In **Kapitel 1710** sind die Mittel für sonstige Bewilligungen mit 144,4 Mio. Euro (Vorjahr: 112 Mio. Euro) veranschlagt. Dies bedeutet eine Steigerung um 29 %. Hervorzuheben sind die erhöhten Mittelansätze für die Fachkräfteoffensive um 20 Mio. Euro sowie für die Zuweisung an den Fonds sexueller Missbrauch um 28 Mio. Euro. Für Wohlfahrtsverbände und zentrale Organisationen sowie zentrale Maßnahmen der Wohlfahrtspflege sind wie im Jahr 2019 Zuschüsse von 39 Mio. Euro eingeplant.

Das **Kapitel 1711** umfasst im Wesentlichen bestimmte Verwaltungsausgaben für den Geschäftsbereich des BMFSFJ, die zentral veranschlagt werden. Es weist Ausgabenpositionen für den Einzelplan von zusammen 40,2 Mio. Euro (Vorjahr: 41,2 Mio. Euro) aus. Da zugleich auch die vom BMFSFJ im Jahr 2020 zu erbringenden kassenmäßigen Einsparungen (Globale Minderausgabe) von 17 Mio. Euro (50 Mio. Euro im Vorjahr) im Kapitel 1711 berücksichtigt werden, reduziert sich der dort ausgewiesene Gesamtansatz entsprechend auf 24,5 Mio. Euro (Vorjahr: -11,2 Mio. Euro). Um die Einsparungen zu erbringen, muss das BMFSFJ entscheiden, bei welchen Titeln dieser Betrag zu erwirtschaften ist und es insoweit von den Haushaltsansätzen abweicht.

Den größten Ausgabenposten bei Kapitel 1711 stellen mit 28,1 Mio. Euro (Vorjahr: 28 Mio. Euro) die Ausgaben für die Versorgung der Beamtinnen und Beamten einschließlich der Beihilfen nach den Beihilfevorschriften dar (Titelgruppe 57).

Die Haushaltsmittel für das Bundesministerium sind in **Kapitel 1712** mit 92,1 Mio. Euro (Vorjahr: 93,5 Mio. Euro) veranschlagt. Gegenüber dem Ist 2018 mit 67,9 Mio. Euro beträgt die Steigerung knapp 36 %. Die Ausgabensteigerung ist im Wesentlichen auf eine deutliche Erhöhung bei den Personal-

ausgaben von 46,2 Mio. Euro (Ist 2018) um 17,7 Mio. Euro auf 63,9 Mio. Euro (Soll 2020) zurückzuführen. Grund ist ein Anstieg um 85 Planstellen und Stellen, von 639 im Jahr 2018 auf 724 im Jahr 2020. Allein bei den Planstellen für Beamtinnen und Beamte stieg die Zahl von 432 im Jahr 2018 auf 550 im Jahr 2019. Dies entspricht einem Anstieg von 28 %.

In **Kapitel 1713** sind die Ausgaben für das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) mit 105,4 Mio. Euro (Vorjahr: 107,3 Mio. Euro) veranschlagt.

Die Haushaltsansätze für die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) sind in **Kapitel 1714** mit 2,13 Mio. Euro (Vorjahr: 2,42 Mio. Euro) veranschlagt. Dies bedeutet eine Erhöhung bei den Ausgaben von 43 % gegenüber dem Ist 2018 mit 1,49 Mio. Euro. Für die Antidiskriminierungsstelle des Bundes (ADS) sind in **Kapitel 1715** Ausgaben von 4,1 Mio. Euro (Vorjahr: 5,4 Mio. Euro) berücksichtigt. Der Ansatz für die ADS im Jahr 2020 entspricht damit annähernd dem Ist 2018 mit 4,3 Mio. Euro.

Das Bundeskabinett hat am 12. Dezember 2018 die dauerhafte Einrichtung des Amtes eines Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) bei der Bundesregierung beschlossen. Hierfür weist das BMFSFJ die Ausgaben für das Haushaltsjahr 2020 mit 5,9 Mio. Euro erstmals in einem eigenen neuen **Kapitel 1716** aus. Bislang waren Ausgaben hierfür im Kapitel 1712 (BMFSFJ) berücksichtigt.

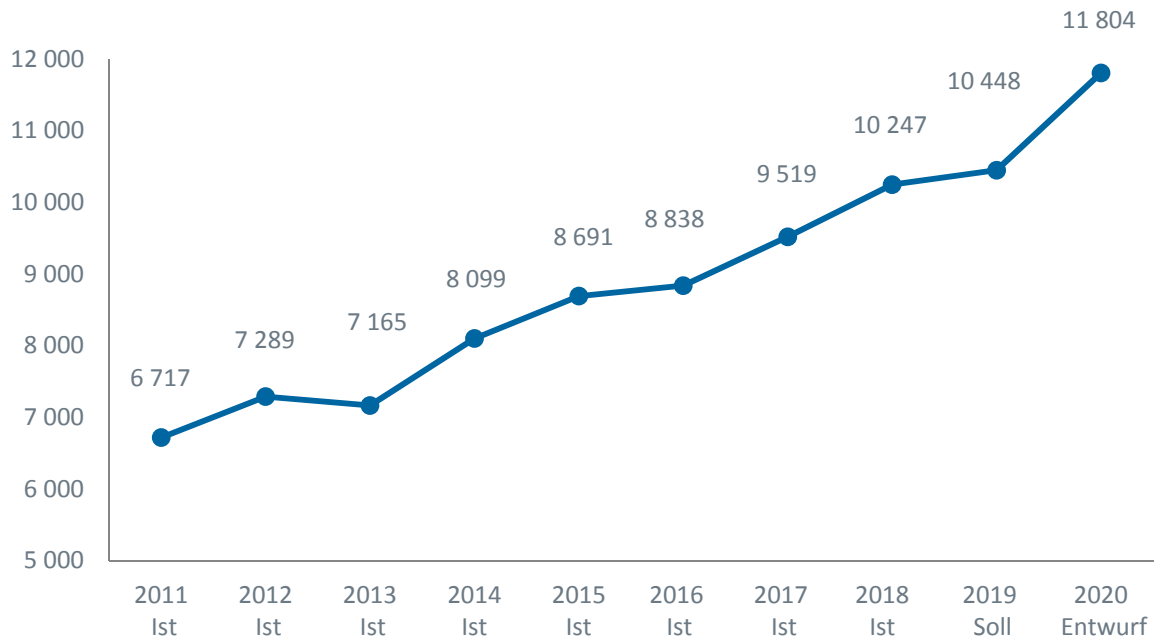
2.2 Haushaltsentwicklung

Das folgende Schaubild stellt die Entwicklung der Gesamtausgaben für den Einzelplan 17 über den 10-Jahreszeitraum 2011 bis 2020 dar.

Abbildung 2

Entwicklung der Gesamtausgaben

In den Jahren 2011 bis 2020, in Mio. Euro



Quellen: Einzelplan 17. Für die Jahre 2011 bis 2018: Haushaltsrechnungen; für das Jahr 2019: Haushaltsplan; für das Jahr 2020: Haushaltsentwurf.

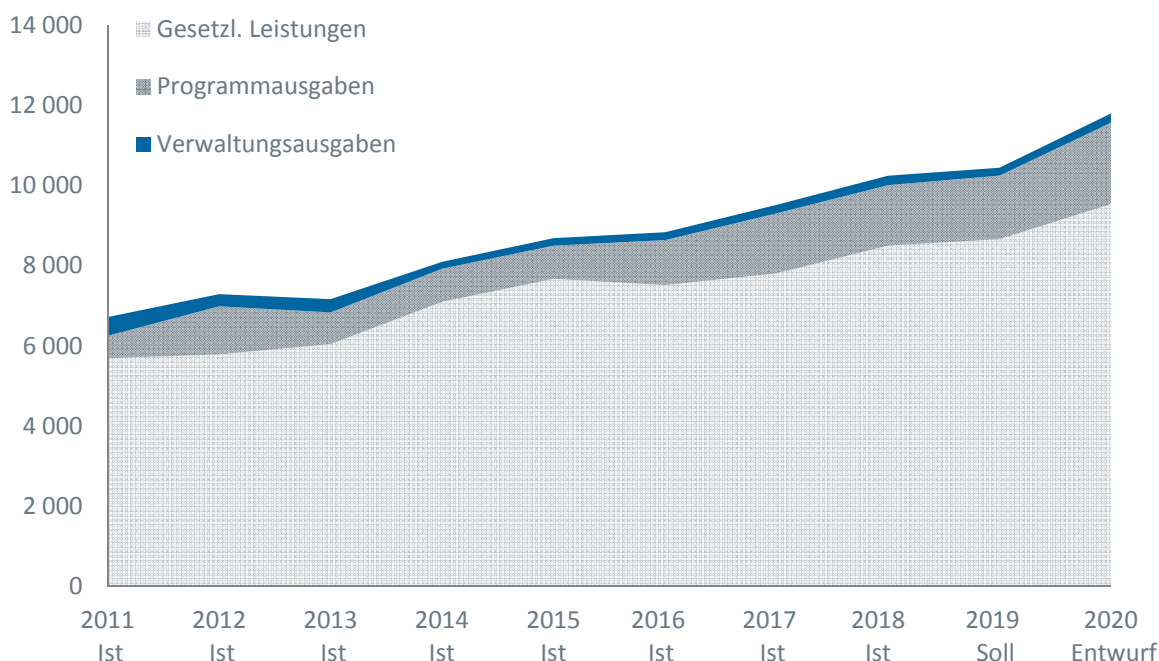
Im 10-Jahres-Vergleich ergibt sich mit Soll-Ausgaben im Jahr 2020 von rund 11,8 Mrd. Euro gegenüber 6,7 Mrd. Euro im Jahr 2011 ein Ausgabenanstieg von 76 %. Der durchschnittliche jährliche Ausgabenzuwachs liegt bei 7 %.

Die Entwicklung der wesentlichen Ausgabenbereiche – gesetzliche Leistungen für Familien (Kapitel 1701), Programmausgaben (Kapitel 1702, 1703, 1710) und Verwaltungsausgaben im Geschäftsbereich des BMFSFJ (Kapitel 1711 bis 1716) – zeigt das folgende Bild:

Abbildung 3

Entwicklung der Gesamtausgaben

Nach Ausgabenbereichen, in den Jahren 2011 bis 2020, in Mio. Euro



Quellen: Einzelplan 17. Für die Jahre 2011 bis 2018: Haushaltsrechnungen; für das Jahr 2019: Haushaltsplan; für das Jahr 2020: Haushaltsentwurf.

Der Anstieg der Gesamtausgaben im 10-Jahreszeitraum 2011 bis 2020 wird im Wesentlichen von zwei Faktoren bestimmt: Die gesetzlichen Leistungen für die Familien, die die Gesamtausgaben prägen, steigen kontinuierlich. Die Ausgaben für die Programmbereiche steigen ebenfalls an und gewinnen auch relativ an Bedeutung. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben stieg von 8 % im Jahr 2011 (560 Mio. Euro) auf 17 % im Jahr 2020 (2 028 Mio. Euro).

Im Jahr 2018 fielen im Einzelplan 17 **überplanmäßige Ausgaben** in Höhe von 121 Mio. Euro gegenüber dem Planansatz an. Sie resultierten im Wesentlichen aus Mehrausgaben von 91,9 Mio. Euro beim Elterngeld und 28,5 Mio. Euro beim Kindergeld nach dem BKGG.

Für das BAFzA wurden im Jahr 2018 **außerplanmäßige Verpflichtungsmächtigungen** von 14,2 Mio. Euro ohne Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen eingegangen, die in den Jahren 2019 und 2020 mit jeweils 7,1 Mio. Euro fällig werden. Grund war der verspätete Abschluss von Mietverträgen mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Miete einer Liegen-

schaft in Berlin wegen Umzugs der Außenstelle und von zwei neuen Liegenschaften in Köln.

3 Wesentliche Ausgaben

3.1 Gesetzliche Leistungen für die Familien

Die im Haushaltsentwurf 2020 in Kapitel 1701 vorgesehenen Ausgaben in Höhe von insgesamt 9,5 Mrd. Euro verteilen sich wie folgt:

- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG): 7,3 Mrd. Euro,
- Kindergeld und Kinderzuschlag nach dem BKGG: 1,2 Mrd. Euro (einschließlich Verwaltungskostenerstattung an die Bundesagentur für Arbeit in Höhe von 127 Mio. Euro),
- Unterhaltsvorschuss nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG): 795 Mio. Euro und
- Einlage für die Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ nach dem Stiftungsgesetz: 96 Mio. Euro.

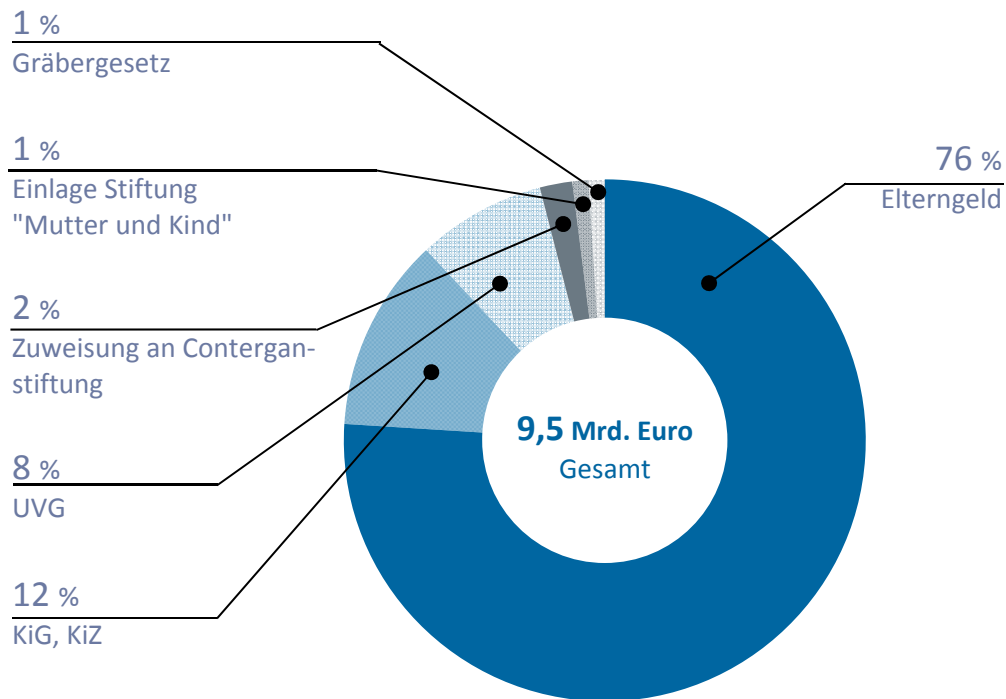
Zudem sind in Kapitel 1701 auch folgende Ausgaben vorgesehen, die nicht oder nicht unmittelbar familienbezogen sind:

- Zuweisung an die Conterganstiftung mit 170,3 Mio. Euro und die
- Aufwendungen für Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft mit 42,7 Mio. Euro.

Abbildung 4

Aufteilung der gesetzlichen Leistungen

Kapitel 1701; für das Jahr 2020; Gesamt in Mrd. Euro und prozentuale Zusammensetzung



Quelle: Haushaltsentwurf 2020.

3.1.1 Elterngeld

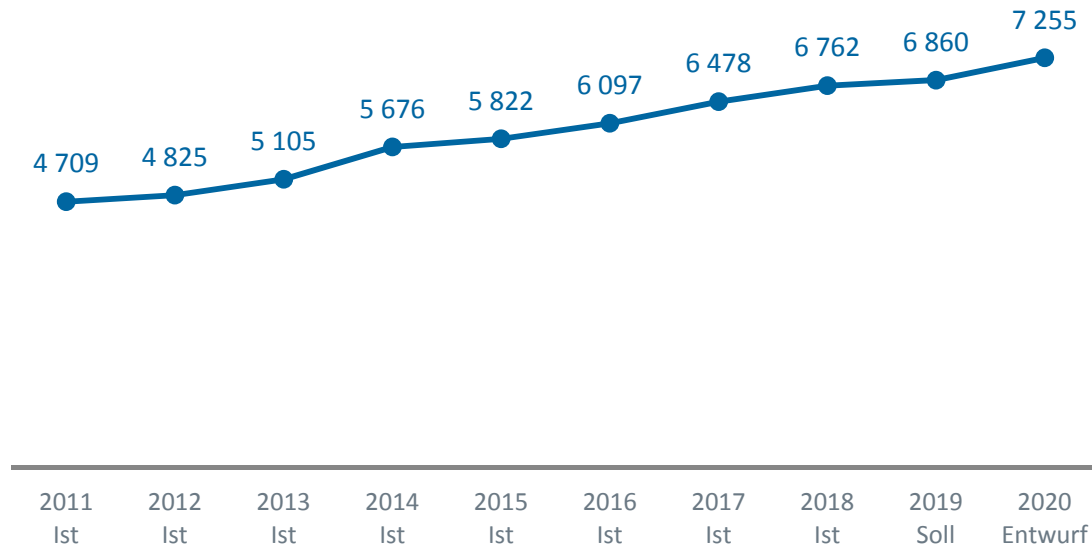
Das Elterngeld stellt die wichtigste Familienleistung dar. Der Bund, der die Leistung zu 100 % finanziert, unterstützt mit derzeit 7,3 Mrd. Euro Elterngeld Familien mit kleinen Kindern (Kapitel 1701 Titel 681 02).

Die Entwicklung der Ausgaben für das Elterngeld im 10-Jahreszeitraum 2011 bis 2020 zeigt das folgende Bild. Danach steigen die Ausgaben für das Elterngeld um 55 % - von 4,7 Mrd. Euro im Jahr 2011 auf 7,3 Mrd. Euro im Jahr 2020.

Abbildung 5

Entwicklung der Elterngeldleistungen

In den Jahren 2011 bis 2020; in Mio. Euro



Quellen: Einzelplan 17. Für die Jahre 2011 bis 2018: Haushaltsrechnungen; für das Jahr 2019: Haushaltsplan; für das Jahr 2020: Haushaltsentwurf.

Das BEEG führen die Länder im Auftrag des Bundes aus. Elterngeldstellen der Länder zahlen die Leistung aus und fordern zu Unrecht gezahltes Elterngeld zurück. Das BMFSFJ hat die recht- und zweckmäßige Ausführung des BEEG in den Ländern zu gewährleisten.

Das BMFSFJ hat die Leitlinie zur Bundesaufsicht bei der Ausführung von Geldleistungsgesetzen durch die Länder aus dem Jahr 2015 anzuwenden. Die Leitlinie wurde auf Bitte des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages (Haushaltsausschuss) erarbeitet, um eine wirksame und einheitliche Bundesaufsicht sicherzustellen. Nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofes hat das BMFSFJ bisher ein wesentliches Ziel der Leitlinie, dass alle Länder die Arbeit der Elterngeldstellen systematischen und regelmäßigen Stichprobenkontrollen unterziehen, noch nicht erreicht. Das BMFSFJ ist weiterhin gefordert, den bundeseinheitlichen Gesetzesvollzug in den Ländern dadurch zu unterstützen, dass es den Ländern Hinweise und Empfehlungen zur Ausgestaltung der Aufsichtstätigkeit gibt, vor allem zu

Anzahl, Häufigkeit und Prüfungsschwerpunkten der Stichprobenkontrollen. Das BMFSFJ hat dem Bundesrechnungshof regelmäßig über die Fortschritte bei der Umsetzung der Leitlinie zur Bundesaufsicht zu berichten.

Bei Prüfungen des Bundesrechnungshofes wurde zudem deutlich, dass Rückforderungen von Elterngeld nicht richtig durchgesetzt werden. Noch immer nutzen nicht alle Länder das Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes, um Elterngeld-Rückforderungen zu erfassen und zu überwachen. Mindeststandards, an denen die Länder ihre Aufsicht über die Elterngeldstellen ausrichten können, fehlen ebenfalls noch. Das BMFSFJ ist aufgefordert, die notwendigen Änderungen bei der Aufsicht über den Forderungseinzug beim Elterngeld schnell und ohne Vorbehalte umzusetzen. Die noch ausstehenden Anbindungen der Länder Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein an das Zahlungsüberwachungsverfahren des Bundes sollen im Jahr 2019 abgeschlossen werden. Auch die Mindeststandards für die Fachaufsicht sollen gemeinsam mit den Ländern alsbald festgelegt werden. Der Bundesrechnungshof erwartet den Abschlussbericht des BMFSFJ bis zum 31. März 2020.

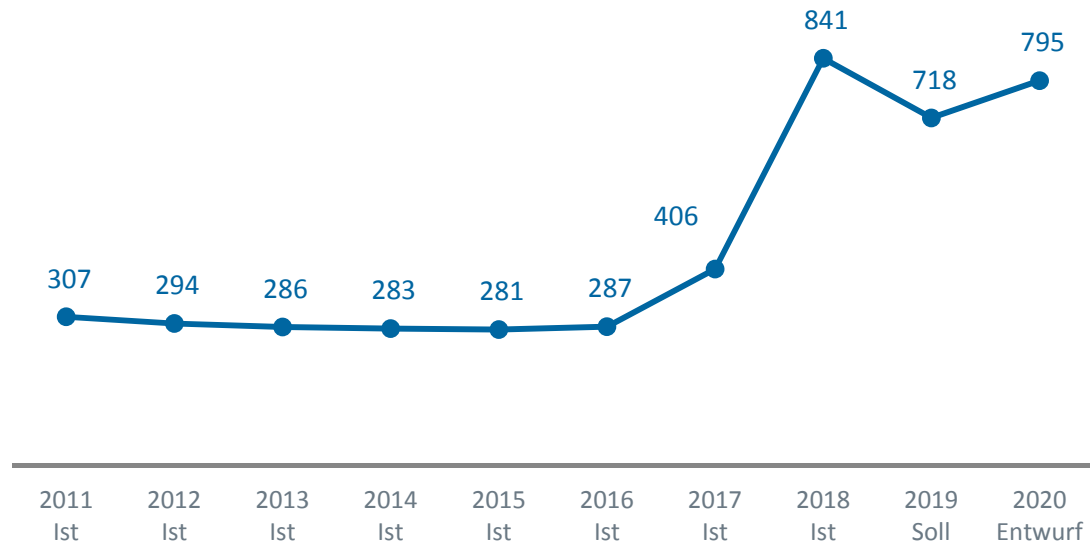
3.1.2 Unterhaltsvorschuss

Mit der Reform des UVG, die zum 1. Juli 2017 in Kraft trat, wurde der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss ausgeweitet. Die bisherige Höchstbezugsdauer von 72 Monaten entfiel und die Altersgrenze wurde von 12 auf 18 Jahre angehoben. Zugleich erhöhte sich der Finanzierungsanteil des Bundes beim Unterhaltsvorschuss von einem Drittel auf 40 %. Betrugten die Ist-Ausgaben des Bundes im Jahr vor der Reform 287 Mio. Euro, so werden im Jahr 2020 voraussichtlich 795 Mio. Euro benötigt (Kapitel 1701 Titel 632 07). Dies bedeutet eine Steigerung der Leistungen um 177 %. Statt rund 427 000 Kinder im Jahr vor der Reform sind nunmehr geschätzt 800 000 Kinder leistungsberechtigt. Die folgende Abbildung verdeutlicht die Entwicklung der Unterhaltsvorschussleistungen im 10-Jahreszeitraum 2011 bis 2020.

Abbildung 6

Unterhaltsvorschussleistungen

Entwicklung der Auszahlungen in den Jahren 2011 bis 2020; in Mio. Euro



Quellen: Einzelplan 17. Für die Jahre 2011 bis 2018: Haushaltsrechnungen; für das Jahr 2019: Haushaltsplan; für das Jahr 2020: Haushaltsentwurf.

3.1.3 Kindergeld und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz

Im Inland lebende Eltern sind regelmäßig unbeschränkt steuerpflichtig. Sie erhalten das Kindergeld als Steuervergütung nach dem Einkommensteuergesetz. Das steuerrechtliche Kindergeld ist im Einzelplan 60 ausgewiesen. Der Ist-Betrag im Jahr 2018 belief sich auf 41,7 Mrd. Euro. Für das Jahr 2019 wird mit Ausgaben in Höhe von rund 42 Mrd. Euro gerechnet.

Das Kindergeld nach dem BKGG zahlt der Bund an Eltern, die in Deutschland nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Dies sind z. B. ins Ausland Entsandte und Grenzgängerinnen und Grenzgänger aus benachbarten EU-Staaten. Sie erhalten das Kindergeld für ihre Kinder grundsätzlich bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Vollwaisen haben ebenfalls Anspruch auf Zahlung von Kindergeld nach dem BKGG. Es ist einkommensunabhängig. Im Jahr 2018 zahlte der Bund Kindergeld nach dem BKGG in Höhe von 168,5 Mio. Euro aus. Für das Jahr 2019 sind Leistungen von 153 Mio. Euro

veranschlagt. Im Jahr 2020 werden dafür Ausgaben in Höhe von 186 Mio. Euro erwartet (Kapitel 1701 Titel 681 11).

Der sogenannte Kinderzuschlag wird an Eltern gezahlt, die mit ihrem Einkommen zwar den eigenen Bedarf bestreiten können, nicht aber den Unterhalt ihrer Kinder. Im Haushaltsentwurf 2020 ist hierfür ein Betrag von 869 Mio. Euro vorgesehen (Kapitel 1701 Titel 681 13). Der Haushalt 2019 geht von Leistungen in Höhe von 575 Mio. Euro aus. Im Jahr 2018 zahlte der Bund Kinderzuschlag in Höhe von 382,7 Mio. Euro. Der deutlich erhöhte Ansatz für die Jahre 2019 und 2020 trägt dem zum 1. Juli 2019 in Kraft getretenen Gesetz zur zielgenauen Stärkung von Familien und ihren Kindern durch die Neugestaltung des Kinderzuschlags und die Verbesserung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (sogenanntes Starke-Familien-Gesetz) Rechnung. Neben der Erhöhung des monatlichen Höchstbetrages des Kinderzuschlags wurden weitere Änderungen in das BKGG aufgenommen, die den Bürgern den Zugang zum Bezug des Kinderzuschlags erleichtern sollen. Der Gesetzgeber erwartet, dass statt der bisher 800 000 Kinder nunmehr zwei Millionen Kinder anspruchsberechtigt sind.

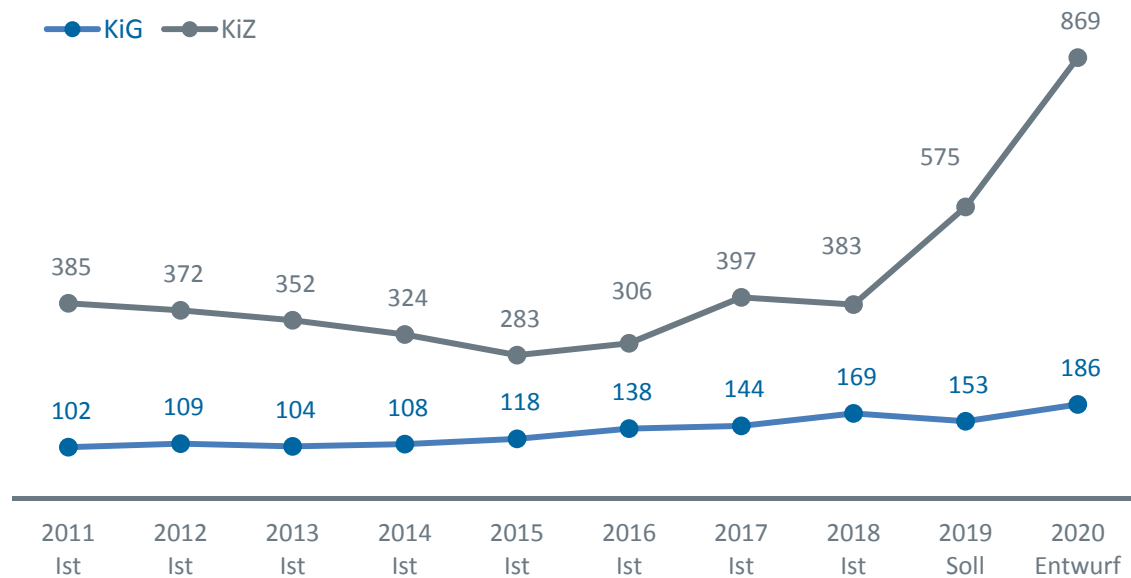
Die Bundesagentur für Arbeit (BA) zahlt in Organleihe für das BMFSFJ Kindergeld und Kinderzuschlag aus. Das BMFSFJ erstattet der BA auf Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die mit der Erfüllung der Aufgabe im Zusammenhang stehenden Verwaltungskosten. Im Haushaltsentwurf 2020 wird eine Verwaltungskostenerstattung in Höhe von 126,7 Mio. Euro erwartet (Kapitel 1701 Titel 636 11). Sie steigt damit im Vergleich zu dem Ist-Betrag für das Jahr 2018 in Höhe von rund 50 Mio. Euro und dem Soll-Betrag für das Jahr 2019 in Höhe von 51 Mio. Euro um mehr als 150 %. Der erhöhte Aufwand wird im Wesentlichen mit den reformbedingt sich erhöhenden Antragszahlen begründet.

Die folgende Abbildung zeigt die Entwicklung der Ausgaben für Kindergeld und Kinderzuschlag nach dem BKGG im 10-Jahreszeitraum 2011 bis 2020. Danach steigen die Ausgaben in der Summe um 91 % - von 551,2 Mio. Euro im Jahr 2018 auf 1 055 Mio. Euro im Jahr 2020.

Abbildung 7

Kindergeld und Kinderzuschlag

Nach dem BKG; Entwicklung in den Jahren 2011 bis 2020; in Mio. Euro



Quellen: Einzelplan 17. Für die Jahre 2011 bis 2018: Haushaltsrechnungen; für das Jahr 2019: Haushaltsplan; für das Jahr 2020: Haushaltsentwurf.

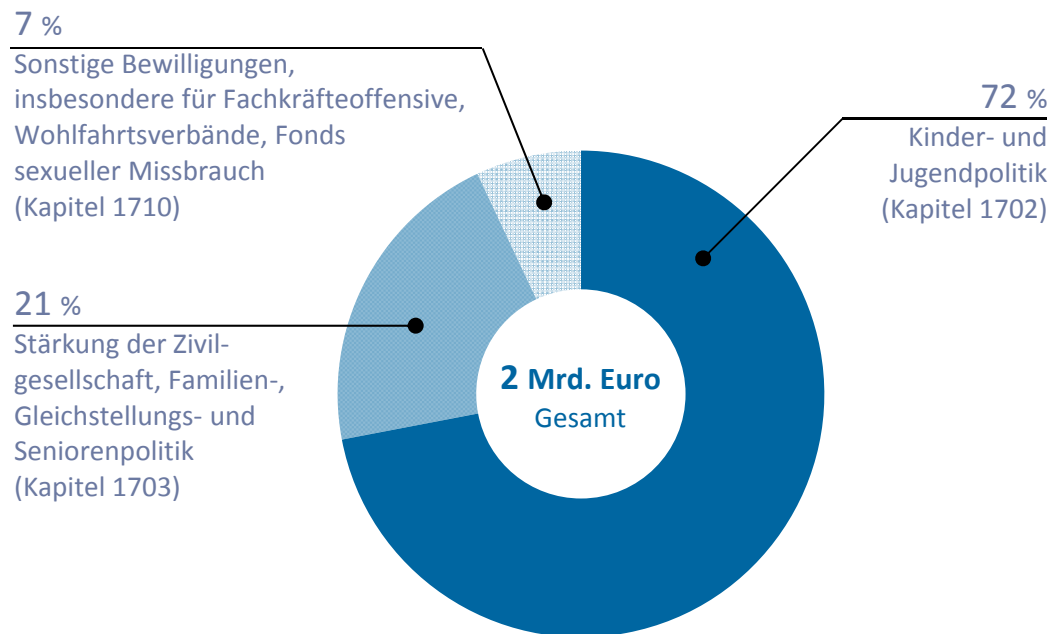
3.2 Programmausgaben

Die Programmausgaben des BMFSFJ in den Kapiteln 1702, 1703 sowie 1710 (siehe Tz. 2.1) haben sich im 10-Jahreszeitraum 2011 bis 2020 von 561 Mio. Euro auf rund 2 Mrd. Euro und damit um 260 % gesteigert. Ihre Aufteilung im Haushaltsentwurf 2020 veranschaulicht die folgende Abbildung:

Abbildung 8

Aufteilung der Programmausgaben

Im Jahr 2020, nach Politikbereichen; prozentuale Zusammensetzung



Quelle: Einzelplan 17, Haushaltsentwurf 2020.

3.2.1 Kinder- und Jugendpolitik

Im Jahr 2020 sollen dem BMFSFJ im Kapitel 1702 für die Förderung von Einrichtungen und Projekten rund 1 465 Mio. Euro (Vorjahr: 988 Mio. Euro) zur Verfügung stehen. Hiervon entfallen allein 800 Mio. Euro (Vorjahr: 300 Mio. Euro) auf Zuführungen für Sondervermögen (siehe Tz. 3.2.2).

3.2.1.1 Kinder- und Jugendplan des Bundes

Zentrales Anliegen des BMFSFJ ist die Anregung und Förderung der Kinder- und Jugendhilfe auf Bundesebene. Im Jahr 2020 sollen dafür 207,4 Mio. Euro zur Verfügung stehen. Die Aufgabe setzt das BMFSFJ mit dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) und dazu erlassenen Richtlinien um. Förderungsschwerpunkte sind politische, kulturelle und sportliche Bildung, die Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund und internationale Jugendarbeit. Das BMFSFJ gewährt Zuwendungen an Länder und freie Träger als Projektför-

derung oder unterstützt Einrichtungen und Verbände dauerhaft institutionell (Kapitel 1702 Titel 684 01).

Vier Einrichtungen werden institutionell mit zusammen 6 Mio. Euro gefördert:

- Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland e. V., Bonn,
- Akademie Remscheid für musische Bildung und Medienerziehung, Remscheid,
- Internationale Jugendbibliothek e. V., München und
- Bundesakademie für musikalische Jugendbildung, Trossingen.

3.2.1.2 Maßnahmen zur Umsetzung der Qualifizierungsoffensive

Das BMFSFJ will im Jahr 2020 aus Kapitel 1702 Titel 684 02 mit 247,1 Mio. Euro u. a. Modellprojekte und Maßnahmen der Sprach- und Integrationsförderung in den Ländern sowie den Ausbau von Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten für Kinder unter drei Jahren fördern. Förderschwerpunkte bilden das seit dem Jahr 2015 laufende Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ und das im Jahr 2017 gestartete Programm „Kita-Einstieg: Brücken bauen in frühe Bildung“. Auf diese Programme soll im Jahr 2020 eine Fördersumme von zusammen 217,3 Mio. Euro entfallen.

3.2.1.3 Zuweisungen an die Stiftung Frühe Hilfen

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen fördert dauerhaft die Netzwerke Frühe Hilfen und stellt die Unterstützung von Familien mit Säuglingen und Kleinkindern sicher. Vor allem Angebote zur psychosozialen Unterstützung von Familien mit Kindern bis zum dritten Lebensjahr sollen dabei weiter ausgebaut werden. Die Bundesstiftung soll im Jahr 2020 aus Kapitel 1702 Titel 684 03 – wie im Vorjahr – eine Zuweisung von 51 Mio. Euro erhalten.

3.2.1.4 Maßnahmen zur Stärkung von Vielfalt, Toleranz und Demokratie

Das BMFSFJ fördert seit dem Jahr 2001 mit Bundesmodell- und Aktionsprogrammen die Arbeit gegen Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Gewalt. Mit dem aktuellen Bundesprogramm „Demokratie leben!“ unterstützt es seit dem Jahr 2015 zahlreiche regionale und örtliche Projekte zivilgesellschaftlichen Engagements für Demokratie und gegen Extremismus. Der Haushaltsentwurf 2020 sieht dafür bei Kapitel 1702 Titel 684 04 Haushaltsmittel in Höhe von 107,5 Mio. Euro (Vorjahr: 115,5 Mio. Euro) vor.

Der Bundesrechnungshof wies bereits im Jahr 2016 darauf hin, dass mehrere Programme als Modelle über Jahre gefördert wurden, ohne dass für eine solche Dauerförderung regionaler und lokaler Projekte eine Bundeskompetenz gegeben war. Um von der Förderung einzelner Modellprojekte hin zu einer bundesweiten, mit den Ländern abgestimmten Förderung der Präventionsarbeit zu gelangen, beabsichtigte das BMFSFJ zunächst eine Gesetzesinitiative für ein Gesetz zur Verstetigung der Maßnahmen zur Demokratieförderung und Extremismusprävention (Demokratieförderungsgesetz). Das BMFSFJ verfolgte allerdings die Gesetzesinitiative nicht weiter, weil das Demokratieförderungsgesetz politisch nicht durchsetzbar war. Stattdessen erarbeitete es zu Beginn des Jahres 2019 eine Förderrichtlinie „Demokratie leben!“, um Inhalt und Verfahren der Projektförderung im Rahmen des Bundesprogramms verbindlich festzulegen.

3.2.1.5 Zuschüsse an Jugendorganisationen politischer Parteien

Der Bund gewährt nach Maßgabe des § 83 Absatz 1 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII), der Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO sowie der neuen „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Aufgaben der freien Jugendhilfe an Jugendorganisationen der Politischen Parteien“ vom 1. Januar 2019 Zuwendungen auch an Jugendorganisationen politischer Parteien. Er will damit deren überregionale Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendarbeit als Teil der Kinder- und Jugendhilfe anregen. Seit dem Bundeshaushalt 2014 sind die Fördermittel hierfür gesondert im Kapitel 1702 Titel 684 05 eingestellt. Bislang werden hieraus die Jugendorganisationen Junge Union, Jusos, Grüne Jugend und Linksjugend gefördert. Die Jungen Liberalen wurden aus fördertechnischen Gründen bis einschließlich 2019 noch aus dem KJP gefördert. Der Haushaltsentwurf 2020 sieht einen Förderbetrag von 1,8 Mio. Euro vor. Der Bundesrechnungshof hat im Anhörungsverfahren zum Erlass der Richtlinien vor dem Hintergrund des Urteils des OVG Brandenburg vom 14. März 2012 (NVwZ 2012, 1265 ff.) darauf hingewiesen, dass gemäß § 83 Absatz 1 SGB VIII ausschließlich Maßnahmen der Jugendhilfe gefördert werden dürfen. Eine Förderung von parteipolitischer Arbeit der Jugendverbände politischer Parteien ist dagegen unzulässig.

3.2.1.6 Beiträge zu den Jugendwerken

Das BMFSFJ will die deutschen Geschäftsstellen und Maßnahmen der bilateralen Jugendwerke im Jahr 2020 aus jeweils eigenen Titeln im Kapitel 1702 mit insgesamt 22,5 Mio. Euro (Vorjahr: 20,5 Mio. Euro) fördern. Finanzmittel sollen neben den bereits bestehenden beiden Jugendwerken, dem deutsch-französischen und dem deutsch-polnischen Jugendwerk, die in Gründung befindlichen Jugendwerke für deutsch-griechische und deutsch-israelische Jugendbegegnungen erhalten.

Weitere 2 Mio. Euro jährlich soll die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gGmbH vom BMFSFJ aus dem KJP erhalten. Die Gesellschaft wurde im Jahr 2006 als Öffentlich-Private-Partnerschaft gegründet. An ihr sind neben dem Bund die Robert-Bosch-Stiftung, der Ost-Ausschuss des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. sowie die Freie und Hansestadt Hamburg beteiligt.

3.2.1.7 Maßnahmen der Integrations- und Migrationsforschung

Mit dem Haushaltsbereinigungsgesetz 2016 hat der Deutsche Bundestag Mittel zur Projektförderung bereitgestellt, um die Migrations- und Integrationsforschung zu stärken und zukunftsfähig auszurichten (Kapitel 1702 Titel 684 06). Das Deutsche Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung e.V. (DeZIM) wurde am 31. Juli 2017 gegründet, um bestehende Strukturen der Migrations- und Integrationsforschung zu vernetzen und Forschungslücken zu schließen. Es besteht aus zwei Komponenten, dem DeZIM-Institut und der DeZIM-Gemeinschaft, einem Netzwerk von Forschungseinrichtungen der Integrations- und Migrationsforschung. Das Institut des DeZIM soll schrittweise als ressortforschungsähnliche Einrichtung des BMFSFJ aufgebaut werden. Das DeZIM wird seit dem Jahr 2019 institutionell gefördert (Vorjahr: 2,9 Mio. Euro). Für das Jahr 2020 ist ein Förderbetrag von 3,4 Mio. Euro vorgesehen.

3.2.2 Sondervermögen und Finanzausgleich

3.2.2.1 Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“

Das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ (Kapitel 1790) wurde im Jahr 2007 mit einer finanziellen Erstausrüstung von 2,1 Mrd. Euro errichtet. In den Jahren 2012 und 2015 erfuhr es durch Zuweisungen aus dem Einzelplan 17 eine Aufstockung auf 3,3 Mrd. Euro. Länder und Gemeinden erhalten aus dem

Bundessonservermögen „Kinderbetreuungsausbau“ Finanzhilfen nach Artikel 104b Grundgesetz für Investitionen in Tageseinrichtungen und zur Tagespflege für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt. Zuletzt hat der Bund eine weitere Aufstockung um 1,1 Mrd. Euro für das Programm „Kinderbetreuungsfinanzierung Jahre 2017 bis 2020“ beschlossen (Artikel 2 des Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung vom 23. Juni 2017, BGBl. I S. 1893); hiervon will der Bund 300 Mio. Euro im Jahr 2020 zur Verfügung stellen. Mit diesem vierten Investitionsprogramm will der Bund zusätzliche 100 000 Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt schaffen. Die Summe der Finanzzuweisungen an das Sondervermögen soll sich damit auf insgesamt 4,4 Mrd. Euro erhöhen.

3.2.2.2 Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“

Das Sondervermögen „Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ soll im Jahr 2020 neu eingerichtet werden. Dadurch soll bis zur Einführung des im Koalitionsvertrag vorgesehenen Rechtsanspruchs auf Ganztagesbetreuung im Grundschulalter bis zum Jahr 2025 ein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot geschaffen werden. Für die Jahre 2020 und 2021 will der Bund unter gemeinsamer Führung des BMFSFJ und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) jeweils 1 Mrd. Euro für Investitionen in den Ländern bereitstellen. Im neuen Titel 884 04 des Kapitels 1702 weist das BMFSFJ seinen Finanzierungsanteil im Haushaltsentwurf 2020 in Höhe von 500 Mio. Euro. aus.

3.2.2.3 Das „Gute-Kita-Gesetz“

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) – sogenanntes Gute-Kita-Gesetz – wurden für den Bund die Grundlagen gelegt, den Ländern bis zum Jahr 2022 insgesamt 5,5 Mrd. Euro für mehr Qualität in den Kitas und zur Entlastung der Eltern bei den Gebühren zur Verfügung zu stellen, davon 1 Mrd. Euro im Jahr 2020. Das Gesetz regelt, dass die Länder mit dem Bund individuelle Verträge über die zu ergreifenden Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung abschließen. Nach Abschluss aller Verträge werden die Finanzmittel über die Umsatzsteuerverteilung beim Finanzausgleich an die Länder gegeben. Diese Mittel sind deshalb nicht im Einzelplan 17 etatisiert.

3.2.3 Stärkung der Zivilgesellschaft

3.2.3.1 Freiwilligendienste

Den Schwerpunkt des Politikbereiches Stärkung der Zivilgesellschaft bilden die Freiwilligendienste mit insgesamt 277,9 Mio. Euro, die sich in die Jugendfreiwilligendienste mit 110,7 Mio. Euro (Vorjahr: 120,7 Mio. Euro) und den Bundesfreiwilligendienst (BFD) mit 167,2 Mio. Euro (Vorjahr: 207,2 Mio. Euro) gliedern (Kapitel 1703 Titel 684 11 und 684 14).

Die Jugendfreiwilligendienste mit über 60 000 Freiwilligen im Jahrgang 2017/18 umfassen den freiwilligen sozialen Dienst, den internationalen Jugendfreiwilligendienst und den freiwilligen ökologischen Dienst. Die Haushaltsmittel dienen im Wesentlichen zur Finanzierung der pädagogischen Begleitung der Freiwilligen. Mit der Verstärkung des Haushaltsansatzes im Jahr 2019 um 25 Mio. Euro wurden Vereinbarungen des Koalitionsvertrages umgesetzt, die auf eine Ausweitung der Zugänge für Behinderte und Benachteiligte, einen Ausbau der Bandbreite der Jugendfreiwilligendienste und eine bedarfsgerechte Erhöhung von Platzzahlen und Pauschalen für pädagogische Begleitung zielen. Gegenüber dem Ist 2018 (95,4 Mio. Euro) ergibt sich im Haushaltsentwurf 2020 eine Steigerung um 15,3 Mio. Euro (+ 16 %).

Im BFD engagieren sich über 40 000 Frauen und Männer jeden Alters für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturellen Bereich sowie in den Bereichen des Sports, der Integration und des Zivil- und Katastrophenschutzes. Der Ansatz für das Jahr 2019 sollte mit 167,2 Mio. Euro zunächst gegenüber dem Jahr 2018 (205,2 Mio. Euro) knapp 20 % geringer ausfallen, weil das Sonderprogramm „BFD mit Flüchtlingsbezug“ Ende 2018 auslief. Im Parlamentarischen Verfahren wurde schließlich ein Mehrbedarf von 40 Mio. Euro bewilligt. Damit sollen der Zuschuss zur pädagogischen Begleitung angehoben, die Sondermittel für den „BFD mit Flüchtlingsbezug“ in den „Regel“-BFD übergeleitet und Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderung und Benachteiligte ermöglicht werden.

3.2.3.2 Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements

Ein weiterer Schwerpunkt der Stärkung der Zivilgesellschaft ist die Förderung des ehrenamtlichen Engagements. Dafür ist im Haushaltsentwurf 2020 bei

Kapitel 1703 Titel 684 12 ein Betrag von 15,2 Mio. Euro vorgesehen (Vorjahr: 55,2 Mio. Euro). Grund für den im Vorjahr deutlich höheren Haushaltsansatz ist die beabsichtigte Gründung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt. Hierfür soll im Jahr 2019 einmalig ein Betrag von 32,5 Mio. Euro aufgewendet werden. Das Kabinett stimmte mit Beschluss vom 10. Juli 2019 der Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt in der Rechtsform einer Stiftung öffentlichen Rechts zu. Die Ausgaben zur Verwirklichung des Stiftungszwecks sollen aus jährlichen Zuwendungen des Bundes finanziert werden. Die Bundesregierung hat die beteiligten Ressorts BMFSFJ, Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) und Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) beauftragt, sich zeitnah auf eine Stiftungsgründung nebst Satzung zu verständigen und die Ressortabstimmung hierzu einzuleiten. Der Bundesrechnungshof hat in seiner Stellungnahme für den Haushaltsausschuss vom 1. April 2019 (Haushaltsausschussdrucksache 19/3316) darauf hingewiesen, dass der Bund mit der Errichtung einer Zuwendungsstiftung eine dauerhafte Finanzierungsverpflichtung übernimmt und einen neuen institutionellen Zuwendungsempfänger schafft.

3.2.4 Familienpolitik

Familienpolitische Schwerpunktvorhaben liegen in der bedarfsorientierten Unterstützung von Familien, einem guten Aufwachsen von Kindern, der partnerschaftlichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der Unterstützung von Familien bei gesellschaftlichen Entwicklungen wie dem digitalen Wandel. Hierfür sollen Finanzmittel in Höhe von 16,5 Mio. Euro erstmals eigenständig im Kapitel 1703 Titel 684 21 als Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für die Aufgaben der Familienpolitik bereitgestellt werden.

Mit dem auf fünf Jahre (2019 bis 2023) angelegten neuen „Bundesprogramm zur Förderung von Innovationen im Hilfesystem zur Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und ihren Kindern“ will das BMFSFJ einen Innovationsschub anstoßen. Es sollen damit Länder und Kommunen bei der bedarfsgerechten Weiterentwicklung des Hilfesystems der Frauenhäuser unterstützt werden. Für die Gesamtlaufzeit des Programms ist ein Betrag von 26 Mio. Euro vorgesehen. Davon entfallen 6 Mio. Euro auf das Startjahr 2019 (Kapitel 1703 Titel 684 24). Die Mittel für die Folgejahre (je 5 Mio. Euro) sollen eine Fortführung der geplanten Maßnahmen ermöglichen. Zusätzlich stellt der Bund für Investi-

tionen in das Hilfesystem der Frauenhäuser einen Gesamtbetrag von 120,1 Mio. Euro zur Verfügung. Von diesem entfallen lediglich 100 000 Euro auf das Haushaltsjahr 2019 (Kapitel 1703 Titel 893 23) und jeweils 30 Mio. Euro auf die Folgejahre 2020 bis 2023.

Zwei Einrichtungen, die Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V., München, und der Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V., Berlin, erhalten eine institutionelle Förderung von zusammen 0,8 Mio. Euro im Jahr 2020.

3.2.5 Gleichstellungspolitik

In der Gleichstellungspolitik fördert das BMFSFJ u. a. Initiativen, die den beruflichen Wiedereinstieg erleichtern oder geschlechtsspezifische Einkommensunterschiede überwinden helfen sollen.

Für Zuschüsse und Leistungen für laufende Zwecke an Träger und für die Aufgaben der Gleichstellungspolitik wird im Haushaltsentwurf 2020, erstmals in einem eigenen Titel 684 26 des Kapitels 1703, eine Fördersumme von 16,7 Mio. Euro ausgewiesen. Zudem sollen der Deutsche Frauenrat e. V. in Berlin in Höhe von 1,2 Mio. Euro und erstmals im Jahr 2020 der Digitale Deutsche Frauenarchiv e.V. in Berlin eine institutionelle Förderung in Höhe von 1,9 Mio. Euro erhalten.

3.2.6 Seniorenpolitik

Schwerpunkte der Seniorenpolitik sind u. a. die Gestaltung des Lebensumfeldes vor Ort aufgrund der demografischen Veränderungen, gute Rahmenbedingungen für eine Pflege zu schaffen oder die Teilhabe und Inklusion älterer Menschen mit Beeinträchtigungen zu ermöglichen. Im Haushaltsentwurf 2020 ist hierfür erstmals eigenständig in einem neuen Titel 684 25 des Kapitels 1703 ein Betrag von 14,9 Mio. Euro vorgesehen.

Darüber hinaus bezuschusst das BMFSFJ seit dem Jahr 2006 das bundesweite Modellprojekt „Mehrgenerationenhäuser“ in den Kommunen mit derzeit rund 540 geförderten Häusern (Kapitel 1703 Titel 684 22). Im Jahr 2020 sind – wie im Vorjahr – 17,5 Mio. Euro veranschlagt. Seit dem Start der Förderung wurden bislang insgesamt 214,4 Mio. Euro aufgewendet. Davon entfielen 33,4 Mio. Euro auf Mittel des Europäischen Sozialfonds. Das BMFSFJ beabsichtigt, in einem Anschlussprogramm ab dem Jahr 2021 die Zahl der Häuser aus-

zubauen. Der Bundesrechnungshof bezweifelt, dass die Voraussetzungen für eine Bundesförderung als Modellprojekt nach 15 Förderjahren noch gegeben sind. Bereits im Jahr 2010 hatte das BMFSFJ in einer schriftlichen Antwort an den Deutschen Bundestag erklärt (Bundestagsdrucksache 17/2678, S. 28), nach Ablauf der Förderdauer am 31. Dezember 2012 sei eine Weiterförderung der Mehrgenerationenhäuser nicht möglich, da der Bund für Projekte auf lokaler Ebene keine dauerhafte Förderkompetenz hat.

Innerhalb des Programmbereichs Seniorenpolitik soll das Deutsche Zentrum für Altersfragen e. V. in Berlin im Jahr 2020 mit 3,2 Mio. Euro (Vorjahr: 2,8 Mio. Euro) institutionell gefördert werden.

3.2.7 Fachkräfteoffensive

Das BMFSFJ stellt erstmals im Jahr 2019 in Kapitel 1710 Titel 684 02 Finanzmittel in Höhe von 40 Mio. Euro für ein Fachkräfteprogramm zur Steigerung der Attraktivität des Berufes von Erzieherinnen und Erziehern bereit. Der Mittelansatz soll für das Jahr 2020 auf 60 Mio. Euro erhöht werden. Das Bundesprogramm soll einen Beitrag leisten, der erwarteten Personallücke in der frühen Bildung bis zum Jahr 2025 von bis zu 191 000 Erzieherinnen und Erziehern entgegenzuwirken. Es soll im Jahr 2019 starten und bis zum Jahr 2022 laufen. Bis zum Jahr 2021 sind dafür im Bundeshaushalt Finanzmittel von derzeit insgesamt 160 Mio. Euro vorgesehen.

Der Bundesrechnungshof hat ebenso wie das BMF in seiner Stellungnahme zur Förderrichtlinie „Bundesprogramm Fachkräfteoffensive für Erzieherinnen und Erzieher“ Zweifel an der Finanzierungskompetenz des Bundes geäußert. Für die Weiterentwicklung der Qualität und die Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist nach dem Grundgesetz nicht der Bund zuständig, sondern die Länder und Kommunen.

3.2.8 Wohlfahrtsverbände und andere Organisationen

Die sechs Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege sowie weitere zentrale oder überregionale Einrichtungen (Kapitel 1710 Titel 684 04) erhalten seit dem Jahr 1952 Zuschüsse für die Durchführung zentraler und internationaler Aufgaben einschließlich bundeszentraler Fortbildung. Die Summe beträgt im Haushaltsentwurf – wie im Vorjahr – 21,2 Mio. Euro. Bei den geförderten Spitzenverbänden handelt es sich um:

- Deutscher Caritasverband,
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche Deutschland,
- Deutsches Rotes Kreuz,
- Arbeiterwohlfahrt – Bundesverband,
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband sowie
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland.

Für Zuschüsse an zentrale Organisationen und für zentrale Maßnahmen im Bereich der Wohlfahrtspflege (Kapitel 1710 Titel 684 07) sind im Haushaltsentwurf 2020 – wie im Vorjahr – 10,7 Mio. Euro vorgesehen. Gegenüber dem Ist 2018 mit 6,6 Mio. Euro beträgt die Ausgabensteigerung 63 %. Wesentlicher Grund für den Anstieg der Ausgaben gegenüber dem Vorjahr ist das Programm „Zukunftssicherung der freien Wohlfahrtspflege durch Digitalisierung“. Das Programm soll eine Laufzeit von 5 Jahren haben und mit einer Gesamtförder-summe von 16 Mio. Euro ausgestattet werden. Es soll im Jahr 2019 mit einer Teilsumme von 4 Mio. Euro starten. Im Haushaltsentwurf 2020 sind hierfür 7 Mio. Euro vorgesehen. Weitere 5 Mio. Euro fließen in die institutionelle Förderung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. Aufgrund einer Prüfung des Bundesrechnungshofes wurde dessen Förderung im Jahr 2019 von Projektförderung auf institutionelle Förderung umgestellt.

3.2.9 Verlängerung des Sondervermögens „Revolvingfonds“

Gegenstand des „Revolvingfonds“ ist die Vergabe von Darlehen mit einer Laufzeit von bis zu 25 Jahren an Einrichtungen der Wohlfahrtspflege. Die Darlehen dienen der Finanzierung von Investitionen in die soziale Infrastruktur. Die Tilgungszahlungen stehen für die Vergabe neuer Darlehen zur Verfügung. Rechtsgrundlage ist der „Revolvingvertrag“ zwischen dem BMFSFJ und der Bank für Sozialwirtschaft AG (BfS) aus dem Jahr 1974 in der aktuellen Fassung. Der „Revolvingvertrag“ sah für die neuen Länder eine Förderlaufzeit bis Ende 2019 vor; für die alten Länder hatte die Förderung bereits im Jahr 2000 geendet. Zum 31. Dezember 2018 betrug das Fondsvermögen 175 Mio. Euro. Mit Auslaufen des Fondsvertrages hätten nicht ausgeliehene Mittel des Treuhandvermögens an den Bund zurückgezahlt und Rückflüsse aus Ausleihungen ab dem Jahr 2020 an den Bund jährlich abgeführt werden müssen. Im Jahr 2018 hat das BMFSFJ den Vertrag mit der BfS ab dem Jahr 2020 für weitere 30 Jahre verlängert. Zugleich ändert sich der Förderzweck des „Revolving-

fonds“. Ziele der Förderung sind künftig die Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels und die Gestaltung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Mit dem neuen Vertrag werden dann wieder Bauvorhaben von Einrichtungen im gesamten Bundesgebiet gefördert. Der „Revolvingfonds“ erhält derzeit keine Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt.

3.2.10 Fonds Sexueller Missbrauch

Der Fonds Sexueller Missbrauch (Kapitel 1710 Titel 686 02) gewährt, nachrangig zu durchsetzbaren zivil- und sozialrechtlichen Ansprüchen, Hilfen zur Linderung von Folgeschäden für Betroffene, die sexuelle Gewalt im familiären Umfeld oder in Institutionen erlitten haben. Der Bund hatte für diesen Zweck insgesamt bereits 50 Mio. Euro bereitgestellt, die er dem Fonds in den Jahren 2013 bis 2016 jährlich mit jeweils 12,5 Mio. Euro zugewiesen hat. Das BMFSFJ hob – ohne Zustimmung des BMF – die zunächst bis zum 30. April 2016 befristete Antragsfrist auf. Da die Länder Finanzmittel nur für Anträge bis zum 30. April 2016 zur Verfügung stellten, sollte der Fonds weitere Zuweisungen des Bundes von insgesamt 53 Mio. Euro, verteilt auf die Jahre 2018 bis 2020, erhalten. Davon entfallen 20 Mio. Euro auf das Jahr 2018 und 17 Mio. Euro auf das Jahr 2019. Aufgrund der hohen Antragszahlen seit April 2016 und den bis Ende 2020 noch zu erwartenden Anträgen besteht ein Mehrbedarf gegenüber den geplanten 16 Mio. Euro. Das BMFSFJ beabsichtigt zudem, entsprechend dem Koalitionsvertrag, die Hilfeleistungen an Betroffene von sexueller Gewalt weiterzuführen. Hierfür sieht es auch einen digitalen Ausbau des Fonds Sexueller Missbrauch und dessen Ausbau zu einem dauerhaften Wissensforum als notwendig an. Im Ergebnis soll dies für das Jahr 2020 zu einem Aufwuchs um 29,4 Mio. Euro auf 45,4 Mio. Euro führen.

4 Wesentliche Einnahmen

4.1 Rückgriffseinnahmen beim UVG

Die größte Bedeutung haben die Einnahmen aus dem Unterhaltsrückgriff des Staates bei nicht zahlungsbereiten Eltern (§ 8 Absatz 2 UVG). Im Haushaltsentwurf 2020 werden sie für den Bundesanteil auf 179 Mio. Euro geschätzt (Kapitel 1701 Titel 232 07). Im Jahr 2018 betrugen die Ist-Rückgriffseinnahmen 108,1 Mio. Euro; im Jahr 2017 lagen sie bei 74,6 Mio. Euro.

Auffällig ist die Entwicklung der Rückgriffsquote. Dies ist der Anteil der Rückgriffseinnahmen eines Jahres gemessen an den Ausgaben für den Unterhaltsvorschuss eines Jahres. Die Rückgriffsquote, die nach den Haushaltszahlen im Jahr 2017 noch bei 18,4 % lag, sollte im Jahr 2018 21,8 % erreichen und sich im Jahr 2019 auf 24,9 % weiter erhöhen. Für das Jahr 2020 erwartet das BMFSFJ eine Rückgriffsquote von 23,2 %. Tatsächlich fiel die Rückgriffsquote im Jahr 2018 auf 12,9 % zurück. Der Bundesrechnungshof hat daher erhebliche Zweifel, dass die vom BMFSFJ für die Jahre 2019 und 2020 prognostizierten Rückgriffsquoten mit erwarteten Rückgriffseinnahmen von jeweils 179 Mio. Euro realistisch geschätzt sind.

Der Bundesrechnungshof hat in den vergangenen Jahren wiederholt auf eine generell nicht zufriedenstellende Rückgriffsbearbeitung, auf Arbeitsrückstände und einen fehlenden Überblick über den Bestand offener Rückgriffsforderungen hingewiesen. Er beanstandete, dass die Unterhaltsvorschussstellen übergegangene Unterhaltsansprüche nicht rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchsetzten. Der Bundesrechnungshof verdeutlichte, dass insbesondere die unzureichende Personalausstattung der Unterhaltsvorschussstellen ein mögliches Hindernis für eine zügige Rückgriffsdurchsetzung darstellt. Der Unterhaltsrückgriff muss dringend verbessert werden. Vom BMFSFJ wird erwartet, dass es gemeinsam mit den Ländern Standards zur Verbesserung des Rückgriffs festlegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss erwartet bis zum 31. März 2020 Entscheidungen

- zur Zentralisierung der Rückgriffsbearbeitung in den Ländern,
- zu den Richt- und Orientierungswerten für den Personaleinsatz in den Unterhaltsvorschussstellen,
- zu Mindeststandards bei der Wahrnehmung der Aufsicht über den Vollzug des UVG und
- zu forderungsbezogenen Kennzahlen, die Grundlage eines wirksamen Forderungsmanagements beim Rückgriff sein sollen.

4.2 Vermischte Einnahmen bei Kapitel 1710

Im Kapitel 1710 weist der Titel 199 99 – Vermischte Einnahmen – einen Betrag in Höhe von 47,7 Mio. Euro aus. Es handelt sich um Rückflüsse aus dem Fonds Heimkinder West in Höhe von 18,7 Mio. Euro und dem Fonds Heimkin-

der Ost in Höhe von 28 Mio. Euro. Die Laufzeit beider Fonds endete zum 31. Dezember 2018.

Die beiden im Jahr 2012 errichteten Fonds gewährten Rentenersatz- und Sachleistungen für Folgeschäden der Heimerziehung an Betroffene. Aufgrund hoher Fallzahlen und Ausgaben wurden der Fonds Heimerziehung West auf ein Gesamtvolumen von 302 Mio. Euro (je ein Drittel Bund, westdeutsche Länder und beide Kirchen) und der Fonds Heimerziehung Ost auf ein Gesamtvolumen von 365 Mio. Euro (je zur Hälfte Bund und ostdeutsche Länder) aufgestockt. Lediglich dem Fonds Heimerziehung Ost flossen im Jahr 2018 noch 22,2 Mio. Euro zu (Kapitel 1710 Titel 686 01). Bis Ende 2018 hatte jeder registrierte Betroffene die Möglichkeit, die zugesagten Leistungen in Anspruch zu nehmen. Nach Angaben des BMFSFJ wurden von rund 40 000 ehemaligen Heimkindern Beratungsleistungen und finanzielle Hilfen im Gesamtwert von 485 Mio. Euro aus den Fonds in Anspruch genommen. Nach der Beendigung der Fonds sollen die auf den Bund entfallenden Restmittel dem Bundeshaushalt im Jahr 2020 zufließen.

5 Personal

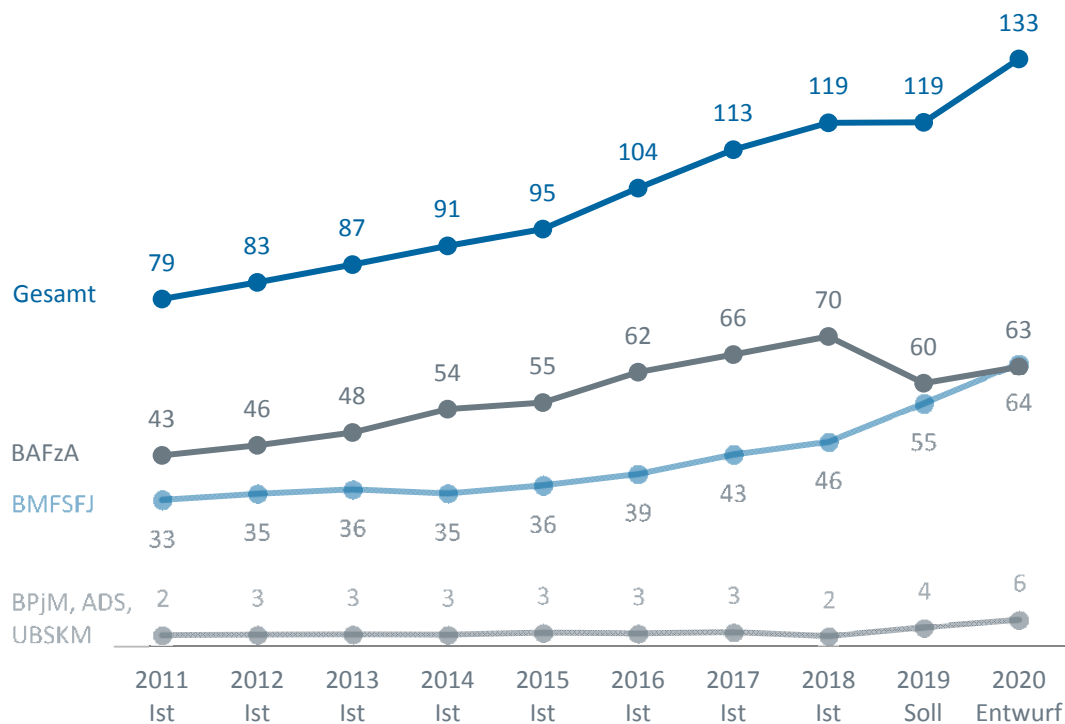
5.1 Personalausgaben

Die Personalausgaben im Geschäftsbereich des BMFSFJ erhöhen sich im 10-Jahreszeitraum 2011 bis 2020 von 79 auf 133 Mio. Euro. Dies entspricht einer Steigerung von 69 %.

Abbildung 9

Personalausgaben

Im Geschäftsbereich des BMFSFJ; Entwicklung in den Jahren 2011 bis 2020; in Mio. Euro



Quellen: Einzelplan 17. Für die Jahre 2011 bis 2018: Haushaltsrechnungen, für das Jahr 2019: Haushaltsplan, für das Jahr 2020: Haushaltsentwurf.

Der Anstieg der Personalausgaben im Geschäftsbereich des BMFSFJ vom Jahr 2019 (Soll: 119 Mio. Euro) zum Jahr 2020 (Entwurf: 133 Mio. Euro) ist mit 12 % erheblich. Zu diesem Anstieg trägt wesentlich der Aufwuchs der Personalausgaben beim Bundesministerium bei. Sie steigen in diesem Zeitraum um 16 %, von 55 auf 64 Mio. Euro.

Im 10-Jahrezeitraum 2011 bis 2020 verdoppeln sich die Personalausgaben des Bundesministeriums nahezu. Sie steigen um 93 %, von 33 Mio. Euro auf 64 Mio. Euro.

5.2 Entwicklung der Planstellen/Stellen

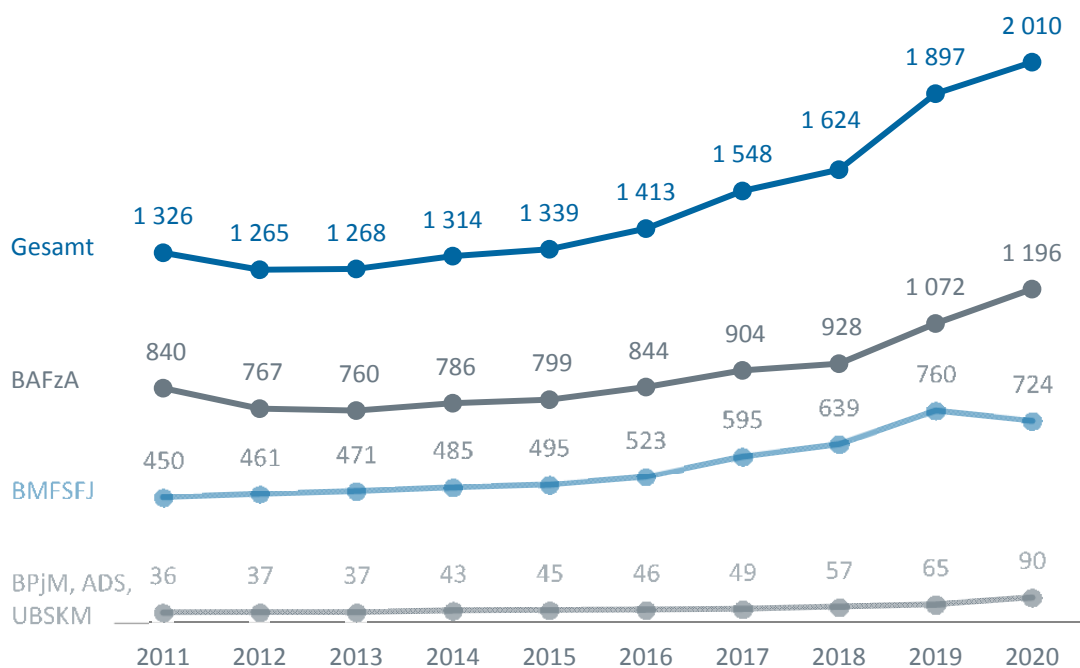
Dem Anstieg der Personalausgaben im Einzelplan 17 entspricht ein deutlicher Stellenaufwuchs. Die Zahl an Planstellen und Stellen im Geschäftsbereich des

BMFSFJ erhöhen sich im 10-Jahreszeitraum 2011 bis 2020 von 1 326 auf 2 010. Dies entspricht einer Steigerung um 52 %. Der Bundesrechnungshof beabsichtigt, das Verfahren der Personalbedarfsermittlung beim BMFSFJ zu prüfen.

Abbildung 10

Planstellen und Stellen

Anzahl im Geschäftsbereich des BMFSFJ; Entwicklung in den Jahren 2011 bis 2020



Quellen: Einzelplan 17. Für die Jahre 2011 bis 2019: Haushaltspläne; für das Jahr 2020: Haushaltsentwurf.

Der Rückgang der Planstellen und Stellen beim BAFzA von 840 im Jahr 2011 auf 767 im Jahr 2012 ist auf die Neuausrichtung des früheren Bundesamtes für den Zivildienst zurückzuführen.

Auffällig ist zudem die Entwicklung seit dem Jahr 2016. Die Zahl der Planstellen und Stellen steigt beim Ministerium und beim BAFzA in den Folgejahren teilweise um mehr als 10 %. So stieg die Zahl der Planstellen und Stellen beim BMFSFJ von 639 im Jahr 2018 auf 760 im Jahr 2019. Dies entspricht einem Anstieg um 19 % binnen eines Jahres. Im Jahr 2020 soll es zu einem gering-

fügigen Rückgang um knapp 5 % auf 724 Planstellen und Stellen kommen. Beim BAFzA stieg im gleichen Zeitraum die Zahl der Planstellen und Stellen von 928 auf 1 072 an. Damit fällt der Aufwuchs mit 16 % ebenfalls deutlich aus. Für das Jahr 2020 ist ein weiterer Anstieg um 124 (+ 12 %) auf dann 1 196 Stellen geplant. Dies soll es ermöglichen, die hohe Zahl an befristeten Arbeitsverhältnissen im Jahr 2018 von 341 Vollzeitäquivalenten abbauen zu helfen (siehe Tz. 5.3).

5.3 Stellenbesetzung und befristete Arbeitsverhältnisse

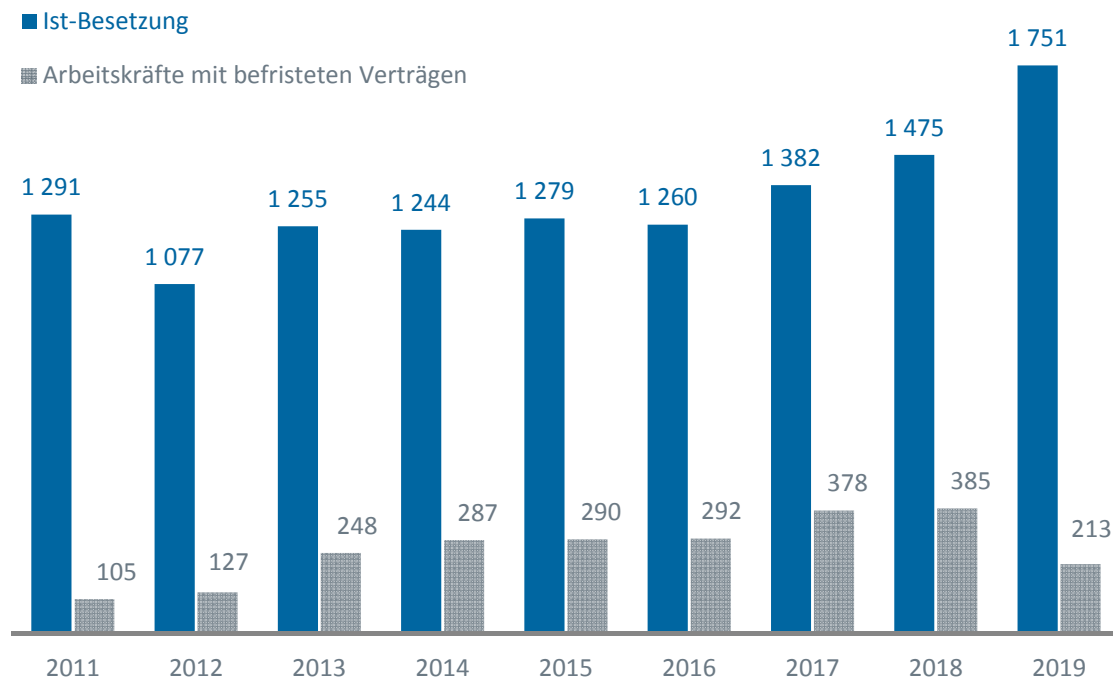
Korrespondierend mit dem Stellenaufwuchs steigt im 10-Jahreszeitraum 2011 bis 2020 die absolute Zahl der besetzten Planstellen und Stellen. So betrug im Jahr 2011 zum Stichtag 1. Juni die Zahl der besetzten Planstellen und Stellen im gesamten Geschäftsbereich des BMFSFJ 1 291 bei 1 326 ausgewiesenen Planstellen und Stellen. Dies entspricht einer Besetzungsquote von 97 %. Zum Stichtag 1. Juni 2019 betrug die Besetzungsquote 92 %; von 1 897 Planstellen und Stellen im Geschäftsbereich des BMFSFJ waren 1 751 Stellen besetzt.

Die Entwicklung der befristeten Arbeitsverhältnisse im Verhältnis zu den besetzten Planstellen und Stellen zeigt die folgende Abbildung:

Abbildung 11

Stellenbesetzung

Besetzte Planstellen/ Stellen und befristete Arbeitsverhältnisse in den Jahren 2011 bis 2019



Quellen: Einzelplan 17, Haushaltspläne.

Auffällig ist, dass die Zahl der befristeten Arbeitsverhältnisse bis zum Jahr 2018 kontinuierlich anstieg und zum Stichtag 1. Juni 2019 signifikant von 385 auf 213 zurückgegangen ist. Dies entspricht einem Rückgang um 45 %. Damit wird auch den Vereinbarungen des Koalitionsvertrages Rechnung getragen, befristete Arbeitsverhältnisse zu reduzieren.

So betrug im Jahr 2011 die Zahl der befristeten Arbeitsverträge nach Vollzeit-äquivalenten 105. Im Verhältnis zur Ist-Besetzung der Planstellen und Stellen von 1 291 ergibt sich damit ein Anteil an befristeten Arbeitsverträgen von 8,1 %. Im Jahr 2018 betrug der Anteil der befristeten Arbeitsverträge 26,1 %: Neben 1 475 besetzten Planstellen und Stellen bestanden 385 befristete Arbeitsverträge in Vollzeitäquivalenten. Die Zahl der befristeten Arbeitsverhältnisse erreichte damit ihren Höchststand.

Zum 1. Juni 2019 sank die Zahl der befristeten Arbeitsverträge deutlich auf 213. Bei einer Ist-Besetzung von 1 751 ergibt sich ein markanter Rückgang

auf 12,2 %. Wesentlichen Anteil hieran hat der Rückgang der befristeten Verträge beim BAFzA von 341 im Jahr 2018 auf 198 im Jahr 2019.

6 Ausblick

Tabelle 3 stellt dar, wie sich die Einnahmen und Ausgaben im Einzelplan 17 bis zum Jahr 2023 entwickeln sollen:

Tabelle 3

Einzelplan 17
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

	2019 Soll	2020 Haushalts- entwurf	2021 Finanzplan	2022 Finanzplan	2023 Finanzplan
	in Mio. Euro				
Ausgaben	10 448,3	11 804,3	11 360,7	10 886,2	10 865,5
Einnahmen	199,1	245,9	199,1	199,1	199,1

Quelle: Haushaltsplan für das Jahr 2019, Haushaltsentwurf für das Jahr 2020 und für die Jahre 2021 bis 2023: Entwurf Finanzplan (Stand: 26. Juni 2019).

Im 10-Jahreszeitraum 2011 bis 2020 sind die Gesamtausgaben des Einzelplanes 17 kontinuierlich angestiegen (siehe Tz. 2.2). Für die Finanzplanungsjahre bis 2023 ist dagegen ein Rückgang der Gesamtausgaben von nahezu 1 Mrd. Euro vorgesehen.

Klostermann

Hummel